

Lehen ertheilte Lehen-Briefe anzusehen; so wird er von des Herrn Fiscals Lehens Rechts Gelehrsamkeit unmöglich ein günstiges Urtheil fällen können.

§. 20.

13dens sucht der Herr Fiscal etwas darin zu finden, daß die Herren von Zedtwitz nicht würden erweisen können, daß sie, oder ihre Vorfahren, nach der Egerischen Pfandschaft, einen andern Landes-Herrn, ausser dem König in Böhmen, gehabt, noch daß sie Reichs-Stände oder Mitglieder der Reichs-Ritterschaft gewesen oder noch seyen.

Antwort: 1. Alle Reichs-Unmittelbare haben keinen Landes-Herrn, sondern den Römischen Kaiser zum Oberhaupt: 2. Daß aber die Herren von Zedtwitz unter des Königs in Böhmen Landes-Hoheit gestanden seyen, ist eine bloße *petitio principii*, und von dem Herrn Fiscalen weder erwiesen noch jemalen erweislich. 3. Ist zu bedauern, daß der Herr Reichs-Fiscal in dem Deutschen Staats-Recht nicht mehrers bewandert ist, sonst könnte ihm nicht unbekannt seyn, daß in vielen Reichs-Craysen sich noch mehrere geist- und weltliche resp. Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn und Edelleute befinden, welche ebenfalls zwar Reichs-unmittelbar, und dennoch weder Reichs-Stände, noch Mitglieder der Reichs-Ritterschaft seynd, auch, wann die Reichs-Stände, Römer-Monate, und die Reichs-Ritterschaft Charitativ-Subsidien verwilligen, gleichgestalten an die Kaiserliche Hof-Cammer eine mit ihnen verglichene Summe, (wie die Herren von Zedtwitz wegen Utsch,) bezahlen.

Bei der Kaiserlichen Reichs-Hof-Cameral-Deputation kan der Herr Fiscal die ganze Liste derselbigen erhalten, indessen aber bey Herrn Geheimen-Rath MOSER (26) nachschlagen, was es nur in dem Schwäbischen Crays für mancherley dergleichen Abteyen und Edelleute gebe, und was wegen ihrer Mit-Beziehung zu denen Crays-Lasten verhandelt worden seye: Und anderwärts (27) handelt eben dieser Schriften-Steller in einem eigenen ganzen Capitel von lauter Fürsten, Grafen, Herren, Ebstern, Collegiis Canoniorum, Stiftern, Gan-Erbschaftlichen Orten, Schöffn-Strahlen und Dörfern, welche alle unmittelbar, und dennoch weder Reichs-Stände, noch Mitglieder der Reichs-Ritterschaft seynd.

§. 21.

Der letzte und 14de Grund des Herrn Fiscals wäre der allerwichtigste, wenn es etwas mehrers, als leere Worte wären. Er sagt: „Deme antoch beytritt, daß „allerhöchst-befagte Cron und Thur-Böhmen alle einzelne Stücke der Landes-Hoheit (ausser denen vi Privilegii num 1. allermildest eingeräumten Vorzügen,) „ut ius telonii et vestigalium, ius postarum, recipiendarum Appellationum, „ius dicendi in causis non feudalibus, (wo von gericht- und ausserrgerichtlichen „Verhandlungen, Bestellungen aller Vormundschaften, Ertheilung der Urthel in „peinlichen und bürgerlichen Rechts-Sachen, Entscheidung der zwischen Lehens-Obrigkeit und Unterthanen sich ergebenden Streitigkeiten oder Praegravations-Sachen, und dergleichen mehr, ganze Registraturen angefüllet sind,) über Utsch, „samt Zugehör, und dererselben Lehens-Besigere in allen Zeiten und Umständen „ruhig ausgeübet hat, mithin in dem ungestörten Besitz des ganzen Complexus derjenigen Kennzeichen, woraus sich der Beweis einer zustehenden „Landes-Hoheit entnehmen läßt, und die da keiner Verjährung unterliegen „können, bis zur gegenwärtigen Stunde verblieben. etc.“

Antwort: In der diesseitigen ersten gedruckten Deduction ist im ganzen 2ten Cap. umständlich erzählt und mit Urkunden dargethan worden, daß die Cron Böhmen (ausser einigen wenigen allesammt erst in neueren Zeiten, zum Theil gegen die Kaiserliche Wahl-Capitulation, Sich angemachten Gerechtsamen oder Servitutibus Iuris publici,) sich nicht in dem Besitz derer zur Landes-Hoheit gehö-

C 2

(26) in seinem Teutsch. Staats-Recht. Tom. 31. pag. 415. sqq.

(27) in seinem Grund-Riß der Teutsch. Staats-Verfah. Lib. 5. Cap. 1.